

**JAHRESTAGUNG
VERBAND CHEMIEHANDEL E.V.**

**AM 10. MAI 2004
IN BONN**

**„DIE NEUEN EUROPÄISCHEN UND DEUTSCHEN
WETTBEWERBSREGELN FÜR DEN VERTRIEB UND
IHRE AUSWIRKUNGEN IM CHEMIEHANDEL“**

REFERENT: RA PETER HENSELER DÜSSELDORF

Verband Chemiehande

www.sueddeutsche.de/wirtschaft

Millionenbußen für Papierhändler

Kartellamt ahndet bundesweite Preisabsprache

hen. Bonn – Das Bundeskartellamt hat wegen verbotener Preisabsprachen gegen zwölf Unternehmen des Papiergroßhandels und 46 verantwortliche Mitarbeiter Bußgelder in Höhe von 57,6 Millionen ...

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/337/EC

- * Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen — Sache COMP/E-1/36.212 — Selbstdurchschreibepapier (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4573*)**

GLIEDERUNG

VERTRAGSRECHT

EUROPÄISCHE WETTBEWERSREGELN

HORIZONTALE BESCHRÄNKUNGEN

VERTIKALE BESCHRÄNKUNGEN

GWB

WETTBEWERBSREGELN/ÜBERSICHT



EU-WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

**ART. 81 EU-VERTRAG
ERFASST**

VERTIKALE

HORIZONTALE

VEREINBARUNGEN

EU-WETTBEWERBBESCHRÄNKUNGEN



**ART. 82 EU-VERTRAG
ERFASST**



**DEN MISSBRAUCH EINER
MARKTBERRSCHENDEN
STELLUNG**



EUROPÄISCHE WETTBEWERBSREGELN

ART. 81 ABS. 1 EU-VERTRAG

UNTERSAGT ALLE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN, BESCHLÜSSE VON UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN UND AUFEINANDER ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN, WELCHE DEN HANDEL ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN ZU BEEINTRÄCHTIGEN GEEIGNET SIND UND EINE VERHINDERUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER VERFÄLSCHUNG DES WETTBEWERBS BEZWECKEN ODER BEWIRKEN.

FREISTELLUNGEN

ART. 81 Abs. 3 EUV

STELLT FREI VEREINBARUNGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN, BESCHLÜSSE VON UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN ODER AUF EINANDER ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN, DIE UNTER ANGEMESSENER BETEILIGUNG DER VERBRAUCHER AN DEM ENTSTEHENDEN GEWINN ZUR VERBESSERUNG DER WARENHERZEUGUNG ODER -VERTEILUNG ODER ZUR FÖRDERUNG DES TECHNISCHEN ODER WIRTSCHAFTLICHEN FORTSCHRITTS BEITRAGEN, OHNE DASS DEN BETEILIGTEN UNTERNEHMEN A) BESCHRÄNKUNGEN AUFERLEGT WERDEN, DIE FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DIESER ZIELE NICHT UNERLÄSSLICH SIND ODER B) MÖGLICHKEITEN ERÖFFNET WERDEN, FÜR EINEN WESENTLICHEN TEIL DER BETREFFENDEN WAREN DEN WETTBEWERB AUSZUSCHALTEN.

FREISTELLUNGEN

ART. 81 Abs. 3 EUV

GRUPPENFREISTELLUNG

EINZELFREISTELLUNG

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

VO 1/2003

PRINZIP DER LEGALAUSSNAHME:

ALLE WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDEN
VEREINBARUNGEN NACH ART. 81 ABS. 1 EUV
GELTEN OHNE WEITERES ALS FREIGESTELLT,
WENN SIE DIE VORAUSSETZUNGEN DES
ART. 81 ABS. 3 EUV ERFÜLLEN.

VERBOTENE VERHALTENSWEISEN

ART. 81 ABS. 1 EUV

VERBIETET

VEREINBARUNGEN
VON UNTERNEHMEN

BESCHLÜSSE VON
UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN

AUFEINANDER ABGESTIMMTE
VERHALTENSWEISEN

PRÜFREIHENFOLGE

ART. 81 ABS. 1 EUV?

DE MINIMIS?

KMU?

GVO?

DE MINIMIS

MARKTANTEILE

$\leq 10\%$

$\leq 15\%$

ZWISCHEN
WETTBEWERBERN

ZWISCHEN NICHT-
WETTBEWERBERN

**AUSNAHME:
VERTRIEBSNETZE**

**AUSNAHME:
GRENZÜBERSCHREITEND**

KMU-KRITERIEN

< 250 BESCHÄFTIGTE

+

< 40 (50) MIO € JAHRESUMSATZ

ODER

< 27 (43) MIO € JAHRESUMSATZ

+

< 25 % IM BESITZ VON
NICHT-KMU

GRUPPENFREISTELLUNGEN

SPEZIALISIERUNG

FORSCHUNG/ENTWICKLUNG

TECHNOLOGIETRANSFER

VERTIKALE VEREINBARUNGEN

VERSICHERUNGEN

KFZ

VERKEHR

SEESCHIFFFAHRT

KERNBESCHRÄNKUNGEN GVO

FREISTELLUNG ENTFÄLLT BEI

FESTSETZUNG
VON PREISEN

BESCHRÄNKUNG VON
PRODUKTION/ABSATZ

AUFTEILUNG DER
MÄRKTE/KUNDEN

„SCHWARZE
KLAUSELN“

VERTRIEBS-/BEZUGSVEREINBARUNGEN

ALLEINBEZUG

DIREKTBEZUG

WETTBEWERBESVERBOT

PARALLELHANDEL

PREISBINDUNG

ALLEINBELIEFERUNG

SELEKTIVER VERTRIEB

VERTRIEBS-/BEZUGSVEREINBARUNGEN

GEBIETSBESCHRÄNKUNG

WETTBEWERBSVERBOT

**NICHT FÜR „ECHTE“
HANDELSVERTRETER UND
KOMMISSIONÄRE**

FREISTELLUNG



**MARKTANTEIL
LIEFERANT/ABNEHMER**

≤ 30 %

**AUSNAHME:
ALLEINBELIEFERUNGSVERTRÄGE=
MARKTANTEIL ABNEHMER**

HORIZONTALLE BESCHRÄNKUNGEN: VERBOTS-BEISPIELE

ABSPRACHEN ÜBER DIE

FESTSETZUNG VON PREISEN

BEGRENZUNG DER PRODUKTION

AUFTEILUNG DER MÄRKTE

AUFTEILUNG DER KUNDEN



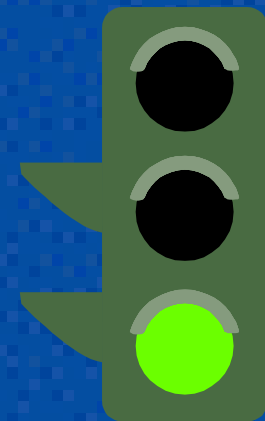
HORIZONTALLE BESCHRÄNKUNGEN: NICHTVERBOTS-BEISPIELE

ZUSAMMENARBEIT BEI

FORSCHUNG + ENTWICKLUNG

FESTSETZUNG VON NORMEN

**VERBESSERUNG DER
UMWELTBEDINGUNGEN**



LEITLINIEN DER KOMMISSION

ZUR ANWENDUNG VON ART. 81 ABS. 3 EUV

FÜR VERTIKALE BESCHRÄNKUNGEN

ZUR HORIZONTALEN ZUSAMMENARBEIT

ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG DES
ZWISCHENSTAATLICHEN HANDELS



SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN GEGEN ART 81

ABSTELLUNGSVERFÜGUNG

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

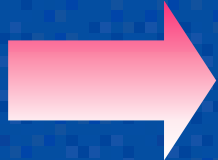
GELDBUßEN

SCHADENSERSATZ



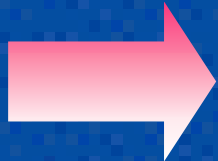
GELDBUßEN

UNTERNEHMEN

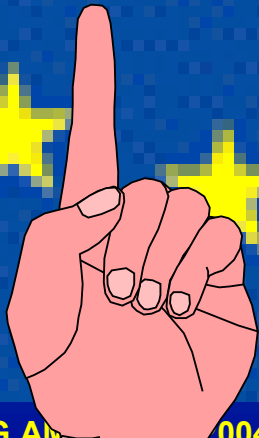


BIS ZU 10% DES JAHRESUMSATZES

VERBÄNDE



BIS ZU 10% DES MITGLIEDERUMSATZES



**ACHTUNG!
AUSFALLHAFTUNG
DER MITGLIEDER!**

GWB: ÄNDERUNGEN ZUM 1.1.2005



ANPASSUNG AN EU-RECHT

**GLEICHBEHANDLUNG
VERTIKALER UND HORIZONTALER
WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN**



**ENTSPRECHENDE GELTUNG
DER GVO's**

**DEUTLICHE ANHEBUNG DES
BUßGELDRAHMENS**

KARTELLVERBOT

§ 1 GWB VERBIETET

ALLE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN
UNTERNEHMEN, BESCHLÜSSE VON
UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN UND
AUFEINANDER ABGESTIMMTE
VERHALTENSWEISEN, DIE
EINE VERHINDERUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER
VERFÄLSCHUNG DES WETTBEWERBS BEZWECKEN
ODER BEWIRKEN.

FREISTELLUNG (NEU!)

§ 2 GWB STELLT FREI

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN, BESCHLÜSSE VON UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN ODER AUFEINANDER ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN, DIE UNTER ANGEMESSENER BETEILIGUNG DER VERBRAUCHER AN DEM ENTSTEHENDEN GEWINN ZUR VERBESSERUNG DER WARENERZEUGUNG ODER -VERTEILUNG ODER ZUR FÖRDERUNG DES TECHNISCHEN ODER WIRTSCHAFTLICHEN FORTSCHRITTS BEITRAGEN

HORIZONTALLE VEREINBARUNGEN

BLEIBEN VERBOTEN

LEGALISIERUNG MÖGLICH

MITTELSTANDSKARTELLE BLEIBEN

~~**ANDERE KARTELLE ENTFALLEN**~~

ERFAHRUNGS- UND MEINUNGSAUSTAUSCH



BMW



Kooperationsfibel



**Zwischenbetriebliche
Zusammenarbeit:
Chancen für den Mittelstand**

EMPFEHLUNGEN

~~NORMEN-/TYPEN~~

~~MITTELSTAND~~

~~KONDITIONEN (AGB)~~

~~UNVERBINDLICHE PREISE~~

ABER: § 1 GWB / ART. 81 EUV BEACHTEN!

KONDITIONEN-EMPFEHLUNGEN

DE MINIMIS?

**MARKTANTEIL
< 10 %**

**FREISTELLUNG NACH ART. 2 ABS. 2
VERTIKAL-GVO?**

**GESAMTUMSATZ
< 50 MIO €**

**FREISTELLUNG NACH
HORIZOTAL-LEITLINIE?**

**NICHT
AUSDRÜCKLICH**



SANKTIONEN BEI KARTELLVERSTÖßEN

GELDBUßEN

VORTEILSABSCHÖPFUNG

GEWINNABFÜHRUNG

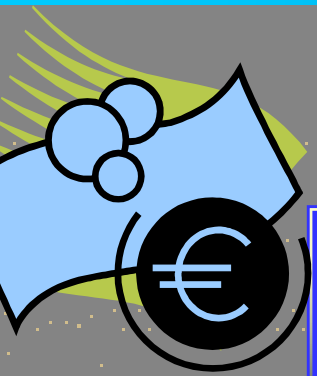
BESEITIGUNG

UNTERLASSUNG

SCHADENSERSATZ

KARTA

BETROFFENER



GELDBÜßEN BEI KARTELLVERSTÖßEN

**ANHEBUNG DES BUßGELDDRAHMENS
VON DERZEIT 0,5 MIO AUF 2,0 MIO €**

**ABSCHÖPFUNG BIS ZUM DREIFACHEN
DES ERZIELTEN MEHRERLÖSES**

**VERZINSUNG AB FESTSETZUNG
DER BUßE**

BEFUGNISSE DEUTSCHER KARTELLBEHÖRDEN



**ANORDNUNG VON
VERHALTENSMAßREGELN**

**VEREINBARUNG VON
VERPFLICHTUNGSZUSAGEN**

NEGATIVATTESTE

INFORMELLE ABKLÄRUNG

ENQÊTE-BEFUGNISSE

EUROPÄISCHES WETTBEWERBSNETZ



BÜRGER



BEKANNTMACHUNGEN 27.04.2004

**ÜBER DIE BEHANDLUNG
VON BESCHWERDEN
DURCH DIE KOMMISSION**

**ÜBER INFORMELLE
BERATUNG
(BERATUNGSSCHREIBEN)**

EURPÄISCHES WETTBEWERBSNETZ



**BEKANNTMACHUNG 27.04.2004
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER
WETTBEWERBSBEHÖRDEN**

EUROPÄISCHES WETTBEWERBSNETZ



NATIONALE
GERICHTE



**BEKANNTMACHUNG 27.04.2004
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER
KOMMISSION UND DEN GERICHTEN**